



## **Anleitung zur Anwendung der Förderrichtlinie laTPS**

### **A.1 Antrag auf Erlass eines Vorbescheids**

Nach § 7 Absatz 2 der ab dem 15.12.2013 anwendbaren Fassung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Lärminderung an Bestandsgüterwagen im Rahmen der Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems auf Schienenwegen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (Förderrichtlinie laTPS) vom 17.10.2013 wird der Förderprozess eingeleitet durch den **Antrag des Wagenhalters auf Erlass eines Vorbescheids**.

Dieser Antrag mit Unterlagen ist postalisch einzureichen und wird gerichtet an:

**Eisenbahn-Bundesamt  
Abteilung 4  
Heinemannstraße 6  
  
53175 Bonn**

Zur Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular (s. **Muster**) zu verwenden. Dementsprechend sind Aussagen ggf. mit Nachweisen zu folgenden Punkten zu machen:

1. Angaben zum Antragsteller
  - i. Angaben zum Unternehmen: Anschrift, vertretungsberechtigte Personen, telefonische und anderweitige Erreichbarkeit, Eintrag im Handelsregister (oder vergleichbare Registrierung bei ausländischen Unternehmen), Bankverbindung (IBAN)
  - ii. Angaben zum Charakter des Antragstellers als Wagenhalter im Sinne von §§ 31 und 32 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

oder von vergleichbaren Regelungen nach dem Recht von EU-Mitgliedstaaten und anderer Staaten durch

- Angabe des Eintrags in das *Vehicle Keeper Marking Register* der *European Railway Agency*,
  - andere geeignete Nachweise.
2. Angaben zur Anzahl der umzurüstenden Bestandsgüterwagen mit Angaben zu den Achsen, zum Beginn der Umrüstungsmaßnahmen und zur voraussichtlichen Laufleistung bis zum Ablauf der Netzfahrplanperiode 2019 / 20, aufgeteilt in Jahresscheiben
  3. Angaben über die Art der Umrüstung; soweit es sich nicht um eine Umrüstung auf LL-Sohlen handelt, sind Ausführungen zu machen, dass damit die Grenzwerte der Technischen Spezifikation für Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lärm“ eingehalten werden
  4. Angaben über die Daten der Zulassung der Bestandsgüterwagen im Sinne von Nummer 2 vor dem 9.12.2012
    - i. durch Angabe der entsprechenden Eintragung im nationalen Fahrzeugregister oder
    - ii. durch vergleichbare Nachweise wie Auszug aus dem nationalen Fahrzeugregister des zuständigen Mitgliedsstaates oder Bestätigung durch die zuständige Behörde oder beauftragte Stelle
  5. Abgabe von Erklärungen entsprechend dem **Muster** des Antragsformulars über:
    - i. Erklärung, dass mit der Umrüstung noch nicht begonnen wurde oder aber bei Geltung der Förderrichtlinie vom 06.11.2012 begonnen wurde; als Beginn der Umrüstung gilt der Abschluss eines im Zusammenhang mit der Umrüstung stehendes Leistungs- oder Lieferungsvertrages,

- ii. Erklärung, dass ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Antragstellers nicht beantragt oder eröffnet ist,
- iii. Erklärung, dass für die umzurüstenden Wagen keine anderweitige staatliche Förderung (auch Landesförderung oder durch ausländische Staaten), insbesondere durch Bundesmittel aufgrund der Richtlinie zum Pilotprojekt Leiser Rhein besteht und auch nicht beantragt werden wird,
- iv. Erklärung, damit einverstanden zu sein, dass Bewilligungsbehörde gegebenenfalls bei Vertragspartnern die Angaben des Antragstellers durch Einholen einer Auskunft prüft und
- v. Erklärung zur Subventionserheblichkeit im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

Der Antrag nebst Unterlagen soll parallel zur postalischen Übermittlung zum Zwecke der Arbeitserleichterung auch elektronisch per E-Mail übermittelt werden.

## **A.2 Behördliche Entscheidung hinsichtlich beantragten Vorbescheids**

Soweit dem Antrag entsprochen werden kann, ergeht ein Vorbescheid nach § 7 Absatz 3 der Richtlinie IaTPS. Dieser trifft folgende Festlegungen:

1. Feststellung der Förderfähigkeit
  - i. Antragsteller ist Wagenhalter, kein Ausschluss durch Insolvenzverfahren und dergleichen,
  - ii. Vorliegen förderfähiger Wagen, noch nicht umgerüstet; Zulassung vor dem 09.12.2012; kein Ausschluss der Förderfähigkeit, etwa durch Programm „Leiser Rhein“.
2. Gestattung der Umrüstung als Voraussetzung der staatlichen Förderung nach der Förderrichtlinie IaTPS nach Bestandskraft des Vorbescheids; diese Bestandskraft kann durch Erklärung des Verzichts

von Rechtsbehelfen beschleunigt herbeigeführt werden – das Muster einer entsprechenden Erklärung wird dem Bescheid beigelegt.

3. Festlegung hinsichtlich der Verpflichtungen zur Mitteilung von Änderungen, insbesondere in der Haltereigenschaft von Wagen, deren Umrüstung angezeigt ist.
4. Auferlegung von Nebenbestimmungen (Bedingungen der Richtlinie IaTPS, ANBest-P, Nr. 5 der ANBest-Kost); diese Dokumente sind der vorliegenden Anleitung beigelegt.
5. Konkretisierung hinsichtlich des Förderhöchstbetrages von 211 €/ Achse gemäß § 4 Absatz 2 IaTPS: Dieser Betrag ist als Festbetrag anzusehen mit der Folge, dass zum Nachweis der Kosten für den Umrüstungsprozess ein Wirtschaftlichkeitsnachweis durch den Zuwendungsempfänger nicht erforderlich ist.
6. Konkretisierung hinsichtlich des Beschaffungs- / Umrüstungsvorgangs:  
Die Umrüstung der Güterwagen auf LL-Sohle (Einbau der LL-Sohle) kann von den Zuwendungsempfängern ohne Ausschreibung / förmliches Vergabeverfahren gemäß VOL/A, SektVO, GWB durchgeführt werden, entweder
  - i. in Eigenleistung (d.h. in eigenen Werkstätten des Wagenhalters sowie in Werkstätten von mit dem Wagenhalter gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen) oder
  - ii. im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung und Revision über bereits mit Dritten bestehende (Rahmen-)Verträge zur Instandhaltung der Güterwagen, wenn diese (Rahmen-) Verträge einen verschleißbedingten Sohlentausch einschließen; dabei ist unerheblich, ob diese bestehenden (Rahmen-) Verträge seinerzeit gemäß Punkt 3 ANBest-P vergeben worden sind oder nicht
  - iii. der Abschluss neuer Liefer- oder Leistungsverträge, die zur Umrüstung der Güterwagen auf LL-Sohle (Einbau der LL-Sohle)

dienen sollen, obliegt den dagegen den Vergabebestimmungen gemäß ANBest-P.

7. Widerrufsvorbehalt bei fehlenden Haushaltsmitteln.
8. Vorbehalt der nachträglichen Änderung des Vorbescheids, insbesondere aufgrund der Beantragung zusätzlicher Bestandsgüterwagen, welche umgerüstet werden sollen.
9. Ergänzende Maßgaben für das Umrüstungsregister
  - i. Mitteilung des Zugangscode (soweit erforderlich)
  - ii. Vorgaben für einzustellende Belege
  - iii. Art und Weise der Einstellung der Belege
  - iv. Aussagen zum Verfahren der Verwendungsprüfung, insbesondere Daten und Dokumente zur Erfassung der Laufleistung

Bei Wagen, die im Rahmen der Förderrichtlinie vom 07.11.2012 bereits umgerüstet worden sind, ergeht gemäß § 9 der Förderrichtlinie IaTPS anstelle eines Vorbescheids ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der weiteren Förderfähigkeit nach der bestehenden Richtlinie.

### **A.3 Vornahme der Umrüstung und Einsatz des umgerüsteten Wagens durch Wagenhalter**

1. Umrüstung durch Eigenleistung oder Liefer- und Leistungsvertrag mit Auftragnehmern
2. Eintrag der Umrüstung in das nationale Fahrzeugregister (vorerst bei deutschen Wagenhaltern)
3. Erfassen der Laufleistung bei Einsatz des umgerüsteten Wagens, insbesondere aufgrund der Vertragsbeziehungen / Abrechnungen mit EVU

#### **A.4 Eintragung im Umrüstungsregister**

[Die elektronische Lösung wird derzeit erarbeitet und steht im Laufe des Jahres 2014 zur Verfügung]

Der Wagenhalter hat die erforderlichen Angaben im Umrüstungsregister selbst vorzunehmen und auch durch kontinuierliche Eingaben von Änderungen zu pflegen.

Der Wagenhalter hat die Registrierung im Umrüstungsregister vorzunehmen und dabei folgendes einzutragen:

1. Unternehmensdaten (Diese entsprechen den beim Antrag zu machenden Angaben)
2. Wagendaten
  - i. Wagennummer
  - ii. Bremssystem
  - iii. Anzahl der Achsen
  - iv. Umrüstungsdatum bzw. Eintrag der Umrüstung im Fahrzeugregister
  - v. Zulassungsdatum des Wagen
3. Laufleistungsdaten nach Umrüstung
  - i. Angaben über EVU, das Wagen eingesetzt hat
  - ii. Angabe zur Laufleistung (km) des jeweiligen Wagens
  - iii. Nachweise für Angaben unter ii.

#### **A.5 Jährlicher Antrag auf Auszahlung der Zuwendung durch Wagenhalter an EBA**

1. Antrag des Wagenhalters gemäß § 7 Absatz 6 der Förderrichtlinie IaTPS auf jährliche Auszahlung der Zuwendung unter Bezugnahme auf den Vorbescheid (bzw. bei Übergangsfällen: Feststellungsbescheid)

- i. Antrag nach Ablauf der Netzfahrplanperiode, d.h. nach dem entsprechenden Datum im Dezember des Jahres
- ii. Antrag hat sich auf die abgelaufene Netzfahrplanperiode zu beziehen
- iii. Anzugeben ist die gesamte Laufleistung des in das Umrüstungsregisters eingetragenen umgerüsteten Wagens in der Netzfahrplanperiode auf den Schienenwegen des Bundes
- iv. Die Angabe über die gesamte Laufleistung des Wagens ist entsprechend den im Umrüstungsregister eingegebenen Daten zu belegen
- v. Sofern die Laufleistung des Wagens nur für die gesamte Netzfahrplanperiode nachgewiesen werden kann, die Umrüstung aber unterjährig erfolgte, ist die im Bezugszeitraum förderfähige Laufleistung des umgerüsteten Wagens anhand einer linearen Interpolation monatsgenau zu ermitteln (Stichtag ist jeweils der 15. eines Monats)
- vi. Die beantragte jährliche Förderung ist zu berechnen nach der Formel:  
  
$$\text{Förderung} = \text{Anzahl der Achsen} \times \text{Laufleistung} \times \text{Boni (km / Achse)}$$
; die Förderhöhe je Achskilometer beträgt demnach:  
  
0,5 Cent / Achs- Kilometer
- vii. Es ist anzugeben, welche Förderung nach der Richtlinie bereits geleistet wurde; dies dient der Kontrolle, dass der Förderhöchstbetrag von derzeit 211 €/ Achse innerhalb der Förderperiode mit Ablauf der Netzfahrplanperiode 2019 / 2020 nicht überschritten wird.

## 2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Der Antrag ist gemäß § 7 Absatz 6 der Richtlinie IaTPS spätestens am 30. April des auf die beantragte Netzfahrplanperiode folgenden Jahres zu

stellen, d.h. der Antrag muss an diesem Tag bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist bezogen auf die abgelaufene Netzfahrplanperiode. Damit wird die Förderung nicht völlig ausgeschlossen, sondern sie kann dann erst für die weitere Netzfahrplanperiode beantragt werden, wobei die Fahrleistung während der Netzplanperiode, für die wegen der Ausschlussfrist die Förderung verwirkt ist, unberücksichtigt bleiben muss.

## **A.6 Zuwendungsbescheid**

Die Bewilligungsbehörde erlässt, gestützt auf den Vorbescheid (Feststellungsbescheid bei Übergangsfällen) aufgrund des Antrags des Wagenhalters und Prüfung von dessen Angaben gemäß § 7 Absatz 7 der Förderrichtlinie laTPS den (eigentlichen) Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird über die Möglichkeit zur Erhebung eines Widerspruchs gegen den erlassenen Bescheid informiert. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in Schriftform oder zur Niederschrift an die Zentrale des EBA gerichtet werden. Zugleich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, auf die Widerspruchsmöglichkeit durch entsprechende Erklärung gegenüber dem EB zu verzichten. Ein Verzicht führt zur beschleunigten Bestandskraft des Zuwendungsbescheids; die Bestandskraft ist Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung. Nach Eintritt der Bestandskraft veranlasst die Bewilligungsbehörde die Auszahlung durch die zuständige Bundeskasse aus dem Titel des Lärmsanierungsprogramms.

## **A.7 Verwendungsprüfung**

Zur Verwendungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7 ANBest-P auferlegt ist, Mitarbeitern des Eisenbahn-Bundesamtes zu gestatten, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers

anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu Prüfungszwecken hat daher der Zuwendungsempfänger Mitarbeitern des EBA und sonstiger Prüfbehörden den Zugang zu seinen Anlagen zu gewähren. Letzteres bezieht sich auf die stichprobenweise Prüfung, ob ein Wagen tatsächlich mit einer umgerüsteten Sohle fährt.

Im Übrigen wird die Verwendungsprüfung auch darin bestehen, dass die Bewilligungsbehörde unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen bei Vertragspartnern die für die Förderung einschlägigen Angaben im Wege der Informationseinholung überprüft.

Hinzuweisen ist zudem auf das unabhängig von der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bestehende Prüfrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 6 Absatz 2 der Richtlinie IaTPS und Nummer 7.3 ANBest-P in Verbindung mit §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung beim Zuwendungsempfänger.

#### **A.8 (Mögliche) Rückerstattung**

Insbesondere die Feststellungen im Rahmen der Verwendungsprüfung können zur teilweisen und ggf. vollständigen Rückforderung zugewendeter Mittel führen. Die Rückforderung wird nach den §§ 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollzogen.